

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (AGB) gültig ab 27.06.2024

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters Schloss Eulenbroich gGmbH, Zum Eulenbroicher Auel 19, 51503 Rösrath – im folgenden „Veranstalter“ genannt:

1. Anmeldung und Zulassung:

Der Anmelder – im Folgenden „Aussteller“ genannt - verpflichtet sich, verbindlich zur Teilnahme der im Blatt 1 und 2 angekreuzten Veranstaltung(en). Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Mail oder Brief. Er erkennt für sich, seine Mitarbeiter bzw. Standbetreuer die Teilnahmebedingungen an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Die Abschlagsrechnung pro teilnehmenden Markt über 50% der Gesamtrechnung wird mit Zusage erstellt. Die finale Rechnungsstellung erfolgt 6 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung. Ausnahme bildet der Frühlingsmarkt: Hier wird nach Zusage direkt die gesamte Standgebühr in Rechnung gestellt. Das Zahlungsziel ist einzuhalten. Mit der Anmeldung erklärt der Anmelder die Datenschutzhinweise der Schloss Eulenbroich gGmbH wahrgenommen zu haben. Zu finden Sie die Datenschutzhinweise auf <https://www.schloss-eulenbroich.de/downloads> .

2. Rücktrittsfrist:

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltung die gesamte Standmiete zu zahlen. Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltung und bis zum Veranstaltungsbeginn wird zusätzlich zur Standmiete eine Stornierungsgebühr für den erhöhte Aufwand durch die kurzfristig bedingte Absage in Höhe von 150,00 € netto fällig. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zzgl. der Stornierungsgebühr zu entrichten, auch wenn die Fläche kurzfristig anderweitig vergeben wird. Bei Stornierungen der Veranstaltungsteilnahme muss der Rücktritts Antrag immer schriftlich erfolgen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, oder sonstigen Gründen die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abzusagen. Weitergehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatzansprüche entstehen hieraus nicht. Die bereits gezahlte vereinbarte Vergütung für den Standplatz wird bei Absage durch den Veranstalter abzüglich der bereits verauslagten Gebühren durch den Veranstalter (wie z.B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Druckerzeugnisse usw.) umgehend rückerstattet.

3. Stände/ Preise/ Untervermietungen/ Auf- und Abbau:

Die Stände können je nach Standplatz unterschiedlich tief und breit sein. Die Preise für den Standplatz und die Nebenkosten sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Das Auslegen, vermerken oder Kennzeichnen von Rabatt-Hinweisen oder Rabattaktionen ist untersagt. Untervermietungen von Ausstellungsflächen an Dritte sind nur durch die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gestattet. Die Auf- und Abbauzeiten werden gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt. Die Anlieferung und Ablieferung erfolgen nach Vorgaben des Veranstalters. Der Abschluss des Aufbaus muss bis 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Ende der Veranstaltung. Der Aussteller ist verpflichtet seinen Stand gemäß dem Motto des Marktes (Schlosspartie = Rosendekoration) zu dekorieren. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Arbeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die geltenden gewerbe-, hygiene-, gesundheitsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche sofort geschlossen werden. Während der Veranstaltung dürfen sich keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände befinden. Befindet sich ein Aussteller im Zahlungsrückstand kann er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die Verteilung der Standflächen obliegt dem Veranstalter. Es kann zu kurzfristigen Änderungen in der Standplatzvergabe kommen.

4. Standbetreuung und Verkauf:

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Die Preise der Waren müssen ersichtlich sein. Alle Speisen, Getränke, Genussmittel, Erfrischungen und Proben müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Es erfolgt dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Das Anbringen von Werbung ist nur in Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers, ebenso wie die eventuell notwendige Anmeldung bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Anzahl an Aussteller-Ausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Ausweise werden durch den Veranstalter vor dem Aufbau ausgehändigt und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch werden die Ausweise kostenpflichtig einbezogen. Der Stand ist an allen Veranstaltungstagen zu den Öffnungszeiten zu besetzen.

5. Strom/ Sicherheit:

Die Kosten der Installation von Anschlüssen für die Strom- und Wasserversorgung sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

Der Stromverbrauch ist in den Gebühren pauschal enthalten. Es sind energiesparende Leuchtmittel zu verwenden. Strahler mit mehr als 150 Watt Verbrauch sind NICHT gestattet. Elektrische Anlagen, Verbindungen, Zuleitungen usw. müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein. Der Veranstalter haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleistungen. Die Versorgung beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Ende. Bei Defekten und Ausfall insbesondere der Stromversorgung, die Aussteller zu verantworten haben, wird eine Elektrofirma beauftragt, die Stromversorgung wiederherzustellen. Die Kosten dafür trägt in diesem Fall der verursachende Aussteller. Die Gebühr ist sofort in bar fällig. Alle Stände müssen den Witterungsverhältnissen entsprechen, sicher und standfest aufgebaut werden.

6. Haftpflicht und Versicherung:

Alle Aussteller bzw. deren Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden (eine Haftpflichtversicherung ist Pflicht). Die Stände stehen bei Tag und Nacht stets auf Risiko des Ausstellers. Der Veranstalter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt, bei äußeren Einflüssen, bei Unwettern und Katastrophen. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind.

7. Sonstige Bestimmungen:

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Jede Werbung wie Plakate, Aufsteller, Flyer usw. außerhalb des eigenen Standplatzes und innerhalb des gesamten Ausstellungsgeländes ist untersagt. Die allgemeine Bewachung durch eine Nachtwache erfolgt von Freitagabend (18 Uhr) bis Samstagmorgen (7 Uhr) sowie von Samstagabend (20 Uhr) bis Sonntagmorgen (8 Uhr) der jeweiligen Veranstaltung. Die Bewachung erfolgt ohne Haftung für Verluste. In der davorliegenden bzw. dazwischenliegenden oder nachfolgenden Zeit obliegt dem Aussteller die Bewachung. Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Für die Sauberkeit und die Reinigung der Stände sorgt der Aussteller. Seinen Müll muss der Aussteller mitnehmen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Reinigung dem Aussteller in Rechnung gestellt. Ausnahmen bilden die Cateringstände. Diese zahlen eine Abfallgebühr und können ihren Müll in den Container der Schloss Eulenbroich gGmbH entsorgen. Die Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet.

8. Werbung:

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungen genügend und rechtzeitig zu bewerben. Geeignete Medien sind:

Plakate, Flyer, Anzeigen in den Printmedien, im Internet oder Radiowerbung. Die Auswahl der entsprechenden Medien entscheidet der Veranstalter.

9. Gerichtsstand Bergisch Gladbach:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen entspricht. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.